

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

Namens der

Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

ENNO BÜNZ

MARTINA HARTMANN

CLAUDIA MÄRTL

STEFAN PETERSEN

80. Jahrgang

Heft 1

2024

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Papst Marinus I. (882–884), der Translationsvorwurf und Byzanz

Zur ausführlichen Fassung eines Briefs von Papst
Stephan V. (885–891)

Von

KLAUS HERBERS

Furchtbares berichtet die Regensburger Fassung der *Annales Fuldenses* zum Tod Papst Johannes' VIII. am 15. Dezember 882. Dieser habe zunächst schon von einem Verwandten Gift erhalten, dann aber hätten seine Gegner, die seinen Schatz wie die Leitung des Bistums an sich zu reißen düsteten, ihn sogar mit dem Hammer geschlagen, bis dieser im Gehirn stecken geblieben sei. Allerdings sei auch der Urheber der Tat gestorben¹. Der Bericht belegt die aufgewühlte Situation in Rom, und es klingt eventuell erstaunlich oder merkwürdig, wenn der Annalist fortfährt, dass in dieser Situation das Volk einstimmig entschieden habe, den Archidiakon Marinus I. an der Stelle von Johannes VIII. einzusetzen².

Wie gut der Regensburger Fortsetzer der Fuldaer Annalen über die römische Situation informiert war, bleibt fraglich; bisher wurden eher andere Aspekte dieses Quellenwerks untersucht³. Eingebettet ist die Notiz zur

1) *Annales Fuldenses* ad a. 883, hg. von Friedrich KURZE (MGH SS rer. Germ. [7], 1891) S. 109. Zu weiteren Quellen und zur Rezeption dieses Ereignisses vgl. Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (987) Bd. 4: Papstregesten 800–911, Teil 3: 872–882, erarbeitet von Veronika UNGER (Reg. Imp. I,4,3, 2013) 727 (künftig, wie entsprechend auch andere Bände der Reihe: BÖHMER-UNGER). Ich danke Dr. Veronika Unger (Erlangen) für die kritische Lektüre, Yannick Stübinger (Erlangen) für die Hilfe bei der Einrichtung zum Druck und schließlich Dr. Dominik Trump und Dr. Veronika Lukas für die gute redaktionelle Betreuung.

2) *Annales Fuldenses* ad a. 883 (wie Anm. 1) S. 109: *omni populo Romano unanimiter confortante Marinus, qui in id tempus Romana in urbe archidiaconus tenebatur, ordinari compactum est.*

3) Vgl. z. B. zu den *Annales Fuldenses*: Richard CORRADINI, Die *Annales Fuldenses* – Identitätskonstruktionen im ostfränkischen Raum am Ende der Karolingerzeit, in: *Texts and Identities in the Early Middle Ages*, hg. von Richard Corradini / Rob Meens / Christina Pössel / Philip Shaw (Forschungen zur Geschichte des MA 12, 2006) S. 121–136.

Papstgeschichte in das Handeln Kaiser Karls III. (881–887), der in Alemannien, dann in Baiern weilte und sich schließlich nach Nonantola aufmachte, um den neuen Papst zu treffen.

Wenn die zitierte Textpassage aber davon berichtet, Papst Marinus sei bei seiner Wahl wohl Archidiakon gewesen, so mag die Art der Darstellung Diskussionen um die Erhebung des nachfolgenden Papstes geglättet haben, denn andere Quellen wollen wissen, dass dieser vorher das Bischofsamt von Caere/Cerveteri innegehabt habe. Dies berichtet sogar die Meginhard-Fassung der *Annales Fuldenses*, nach der Marinus *contra statuta canonum* erhoben worden sei⁴.

Diese schon bei den Zeitgenossen widersprüchlichen Aussagen bestimmen seither große Teile der wissenschaftlichen Diskussion, die hier nicht im Einzelnen erneut zu resümieren ist⁵. Nach wie vor bleibt auffällig, wie sehr sich die Forschungsbeiträge um das sogenannte Translationsverbot bei den Päpsten vor allem auf den etwa zehn Jahre später amtierenden Formosus (891–896) konzentrieren. Dies macht nicht zuletzt die vorzügliche Edition der wichtigsten Streitschriften des Auxilius von Annette Grabowsky deutlich⁶.

Die Fälle des Marinus (882–884) und des Formosus (891–896) waren aber vielleicht gar nicht so unterschiedlich. Von diesen beiden Päpsten des 9. Jahrhunderts besitzen wir die ausführlichsten Informationen über ihre Karriere und ihren Werdegang vor ihrem Pontifikat⁷. Besonders gilt das für Marinus, der von Papst Leo IV. (847–855) zum Subdiakon geweiht wurde und schon 860 beim Empfang von Gesandten aus Konstantinopel in S. Ma-

4) *Annales Fuldenses* ad a. 882 (wie Anm. 1) S. 99: *in cuius locum Marinus antea episcopus contra statuta canonum subrogatus est*.

5) Klaus HERBERS, Päpstliche Autorität und päpstliche Entscheidungen an der Wende vom 9. zum 10. Jahrhundert, in: *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900*, hg. von Wilfried Hartmann unter Mitarbeit von Annette Grabowsky (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 69, 2007) S. 7–30, hier S. 16–22; Nachdruck in: DERS., *Pilger, Päpste, Heilige. Ausgewählte Aufsätze zur europäischen Geschichte des Mittelalters*, hg. von Gordon Blennemann / Wiebke Deimann / Matthias Maser / Christofer Zwanzig (2011) S. 313–337, hier S. 323–328 mit Zusammenfassung der Literatur bis 2007; demnächst auch: DERS., *Papstregesten 882–911* (Reg. Imp. I,4,4, in Vorbereitung).

6) Annette GRABOWSKY, *Der Streit um Formosus. Traktate des Auxilius und weitere Schriften* (MGH QQ zur Geistesgesch. 32, 2021). – Zu den Sichtweisen der beiden Hauptautoren der Streitschriften (allerdings eher zu den Konsequenzen unter Papst Sergius III.) vgl. Sebastian SCHOLZ, *Bischof, Klerus und Gemeinde in der causa Formosiana. Die Sicht der Kleriker Auxilius und Vulgarius*, in: *Jenseits des Königshofs. Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100)*, hg. von Andreas Bihrer / Stephan Bruhn (Studien zur Germania Sacra N. F. 10, 2019) S. 323–335.

7) Zusammenstellung mit allen Quellen bei Veronika UNGER, *Personen im päpstlichen Umfeld. Ein prosopographisches Handbuch zum 9. Jahrhundert* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des MA 48, 2022) S. 294f. (ID 65) und zu Formosus S. 168f. (ID 24).

ria Maggiore anwesend war. Papst Nikolaus I. (858–867) weihte ihn zum Diakon und schickte ihn 866 auf eine Legation nach Byzanz. Nachdem im Ringen um Bulgarien⁸ der von Fürst Boris (Michael) (852–889) gewünschte Formosus als künftiger Erzbischof von Nikolaus I. abgelehnt worden war⁹, verweigerte Papst Hadrian II. (868–872) später (869) Marinus, als weiteren (zweiten) Wunschkandidaten der Bulgaren¹⁰. Die Teilnahme am römischen Konzil 869 (als Vorleser) und eine weitere Legation nach Konstantinopel zu der wichtigen Synode 869/870 unterstreichen die Bedeutung von Marinus und seine offensichtliche Kompetenz für römische Kontakte mit Ostrom¹¹. Papst Johannes VIII. (872–882) weihte Marinus zum Bischof von Caere/Cerveteri¹². Für diesen Papst war er noch zweimal als Legat tätig. Seine guten Beziehungen zum Osten gehen auch daraus hervor, dass er vom Patriarchen Photios (858–867 und 877–886) 880 einen Brief erhielt¹³. Als Papst setzte Marinus I. den abgesetzten Formosus von Porto wieder in seine Rechte ein, wie dies vor allem in den Streitschriften um den Papst Formosus dokumentiert wird¹⁴. Im

8) Vgl. insgesamt zu den kirchlichen Ost-West-Beziehungen der Zeit: Klaus HERBERS, *Byzantine-Western Relations in the Political and Ecclesiastical Spheres in Later Carolingian Times*, in: *A Companion to Byzantium and the West, 900–1204*, ed. by Nicolas Drocourt / Sebastian Kolditz (Brill's Companions to the Byzantine World 10, 2022) S. 137–147, bes. S. 140–143; zu Bulgarien: Klaus HERBERS, 866 – Bulgarien zwischen Ost- und Westkirche, in: *Schlüsseljahre. Zentrale Konstellationen der mittel- und osteuropäischen Geschichte. Festschrift für Helmut Altrichter zum 65. Geburtstag*, hg. von Lilia Antipow / Matthias Stadelmann (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 77, 2011) S. 15–25.

9) Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (926/962), Bd. 4: Papstregesten 800–911, Teil 2,3: 867–872 (Hadrian II.) und Gesamtregister, erarbeitet von Klaus HERBERS (Reg. Imp. I,4,2,3, 2021) 850 (künftig BÖHMER-HERBERS).

10) BÖHMER-HERBERS 941.

11) BÖHMER-HERBERS 951, 981, 990.

12) BÖHMER-UNGER 37 = J³ *6902. Belegt ist eine Weihe nur in der *Invectiva in Romam*, hg. von Ernst DÜMMLER, in: ders., *Gesta Berengarii imperatoris. Beiträge zur Geschichte Italiens im Anfange des zehnten Jahrhunderts* (1871) S. 137–154, hier S. 145–149. Allerdings bezeugen zwei weitere Briefe Johannes' VIII., dass Marinus Bischof war. Vgl. BÖHMER-UNGER 619 und 719.

13) Photios, *Epistolae et Amphilochia*, hg. von Basilius LAOURDAS / Leendert G. WESTERINK, 3 Bde. (1983–1985), hier 2 (1983) Nr. 272, S. 222.

14) In den Streitschriften wird meist von *reconciliatus* und *restitutus* gesprochen. Erst spätere Belege nennen expressis verbis das Bischofsamt (in Porto), vgl. zu diesen frühesten Zeugnissen: *Auxilius* von Neapel, *Infensor et defensor* c. 20 und c. 32, hg. von GRABOWSKY, *Streit* (wie Anm. 6) S. 197–272, hier S. 237 und 269f.; *Auxilius* von Neapel, *De ordinationibus a Formoso papa factis* c. 27, ebd. S. 114–190, hier S. 149f.; *Eugenius Vulgarius*, *De causa Formosiana libellus* c. 1, hg. von Ernst DÜMMLER, in: ders., *Auxilius und Vulgarius. Quellen und Forschungen zur Geschichte des Papstthums im Anfange des zehnten Jahrhunderts* (1866) S. 117–139, hier S. 120; DÜMMLER, *Invectiva in Romam* (wie Anm. 12) S. 139,

Februar/März 880 erscheint Marinus erstmals als Bischof von Caere/Cerveteri und Arkar der römischen Kirche¹⁵.

Um die Pontifikate von Marinus I. und besonders von Formosus wurde nach deren Tod gestritten, weil sie zuvor einen anderen Bischofssitz innegehabt hätten: Marinus das Bistum Caere/Cerveteri, Formosus den Sitz von Porto. Die Diskussionen um das Translationsverbot begannen aber nicht erst mit diesen Pontifikaten. Nach verschiedenen Fällen und Ausnahmen von der grundsätzlichen Regel seit der Spätantike hatten im 9. Jahrhundert verschiedene Situationen Anlass dazu geboten, entweder auf dem Verbot zu beharren oder Ausnahmen zu gewähren. Die Ausnahmen im 9. Jahrhundert betrafen vor allem Anfragen aus dem Westfrankenreich. Dort hatten die Päpste mehrfach aufgrund der Bedrängung durch die Normannen einzelne Translationen erlaubt¹⁶. Kirchenrechtliche Argumente, die ein Abweichen von der Norm gestatteten, waren vor allem *utilitas* und *necessitas*. Was dies im Einzelnen bedeutete, darüber konnte man jedoch trefflich streiten, und Orientierung bot zuweilen auch hier – wie so oft in dieser Zeit – Pseudoisidor¹⁷. Die Fälle

146f.; vgl. das Regest JL 3388 (= J³ 6903 und BÖHMER-UNGER 619); vollständige Dokumentation auch der späteren Belege künftig bei BÖHMER-HERBERS.

15) Vgl. JE 3288 (= J³ 6903; BÖHMER-UNGER 619), hg. von Erich CASPAR / Gerhard LAEHR (MGH Epp. 7, 1928) Nr. 224, S. 199f. (S. 200, Z. 4f.). Vgl. UNGER, Personen (wie Anm. 7) S. 294.

16) Die Problematik ist aufgearbeitet bei Sebastian SCHOLZ, Transmigration und Translation. Studien zum Bistumswechsel der Bischöfe von der Spätantike bis zum Hohen Mittelalter (Kölner Historische Abhandlungen 37, 1992) bes. S. 117–157. Im 9. Jh. ging es u. a. um Actard von Nantes/Tours und Frothar von Bordeaux/Bourges, vgl. hierzu ebd. S. 130–157. Papst Stephan V. erlaubte 886 auf königliche Bitten hin die Translation von Bischöfen auf neue Sitze im Falle der Verwüstung von deren (alten) Sprengeln durch Heiden, womit er die Normannen meint, vgl. Annales Fuldenses, Continuatio Ratisbonensis ad a. 886 (wie Anm. 1) S. 114; JL I S. 428f. (= J³ *7137); vgl. bereits BM² 1717b.

17) Vgl. hierzu Horst FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung der pseudoisidorischen Fälschungen. Von ihrem Auftauchen bis in die neuere Zeit, 3 Bde. (Schriften der MGH 24, 1972–1974), hier 2 (1973) S. 279f. und S. 289f. mit Anm. 2; vgl. zu *necessitas* und *utilitas* allgemein auch Hans-Henning KORTÜM, Necessitas temporis: Zur historischen Bedingtheit des Rechtes im früheren Mittelalter, ZRG Kan. 79 (1993) S. 34–55, zum ausgehenden 9. Jh. vor allem S. 39f. Die einschlägigen Passagen bei Pseudoisidor sind: Decretales Pseudo-Isidorianae et Capitula Angilramni, hg. von Paul HINSCHIUS (1863) Pseudo-Anterius c. 2, S. 152; Pseudo-Evarist c. 4, S. 90; Pseudo-Calixt c. 14–15, S. 139f.; Pseudo-Pelagius II. ep. 2, S. 726, 729; zusammenfassend SCHOLZ, Transmigration (wie Anm. 16) S. 105–117. Das Stellenregister bei GRABOWSKY, Streit (wie Anm. 6) s. v. Papstbriefe (S. 297f.) enthält in hohem Maße pseudoisidorisch geprägte Belege. Zum Forschungsstand hinsichtlich der pseudoisidorischen Fälschungen vgl. Klaus ZECHIEL-ECKES, Auf Pseudoisidors Spur. Oder: Versuch, einen dichten Schleier zu lüften, in: Fortschritt durch Fälschungen? Ursprung, Gestalt und Wirkungen der pseudoisidorischen Fälschungen. Beiträge zum gleichnamigen Symposium an der Universität Tübingen vom 27.

Marinus und Formosus haben zwar viele Gemeinsamkeiten, nicht zuletzt in den Karrieren beider Protagonisten, aber sie waren komplizierter als die meist mit dem Stichwort Normannenbedrohung verbundenen Translationsfälle im Westfrankenreich, und bei allen Gemeinsamkeiten weisen Marinus und Formosus jeweils eine individuelle Vorgeschichte auf. Dies trug vielleicht zu unterschiedlichen Lösungen bei.

Zeitgenössische Kritik am Pontifikat Marinus' I. ist zwar feststellbar, wie eines der beiden Eingangszitate der *Annales Fuldenses* belegt, aber maßgebliche weitere Kritik findet sich in den lateinischen Quellen des Westens nicht. Dies wird deutlich, wenn man die entsprechende Argumentation der formosianischen Streitschriften durchmustert¹⁸. Die Hauptkritik am Pontifikat des Marinus kam aus Byzanz. Dies geschah nicht von ungefähr, hatte Marinus doch an der Verurteilung des inzwischen wieder amtierenden Photios 869/870 mitgewirkt und war immer wieder in die Kontakte Roms mit Byzanz verwickelt gewesen.

Die im Osten formulierte Kritik am Pontifikat des Marinus ist indirekt vor allem durch einen Brief Stephans V. (885–891), der nach dem turbulenten Ende Hadrians III. nicht ohne Schwierigkeiten sein Amt begann, an den Kaiser Basileios I. (867–886) bekannt. Mit diesem Brief antwortete der amtierende Papst auf ein nicht erhaltenes Schreiben, das der oströmische Kaiser noch an Papst Hadrian III. (884–885) gerichtet hatte¹⁹. Stephan V. unterstrich in seinem Brief

und 28. Juli 2001, hg. von Wilfried Hartmann / Gerhard Schmitz (MGH Studien und Texte 31, 2002) S. 1–28; kritisch hierzu Steffen PATZOLD, *Gefälschtes Recht aus dem Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herstellung und Überlieferung der pseudoisidorischen Dekretalen* (Schriften der Phil.-Hist. Klasse der Heidelberger Akademie der Wissenschaften 55, 2015); *Fälschung als Mittel der Politik? Pseudoisidor im Licht der neuen Forschung. Gedenkschrift für Klaus Zechiel-Eckes*, hg. von Karl UBL / Daniel ZIEMANN (MGH Studien und Texte 57, 2015); Eric KNIBBS, *Pseudo-Isidorus collectione Benedicti Levitae ut fonte usus est: A Defence of the Hinschius Thesis*, DA 75 (2019) S. 449–491. Knibbs bereitet eine Edition vor, vgl. <https://mgh.de/en/the-mgh/edition-projects/false-decretals-pseudo-isidore> (abgerufen am 22. November 2023). Vgl. auch allgemein zum Hintergrund Clara HARDER, *Pseudoisidor und das Papsttum. Funktion und Bedeutung des apostolischen Stuhls in den pseudoisidorischen Fälschungen* (Papsttum im ma. Europa 2, 2014). – Es ist nicht Ziel des vorliegenden Beitrags, die Folgerungen, die sich aus der Verwendung Pseudoisidors ergeben, vollständig auszuschöpfen.

18) Vgl. die Belege, die im Register s. v. Marinus bei GRABOWSKY, *Streit* (wie Anm. 6) verzeichnet werden.

19) Der Brief ist nicht erhalten und nur aus dem Antwortschreiben Stephans V. bekannt: *Regesten der Kaiserurkunden des oströmischen Reiches von 565–1453*, bearb. von Franz DÖLGER, Teil 1, Halbbd. 2: *Regesten von 867–1025*, zweite Auflage, neu bearb. von Andreas E. MÜLLER unter verantwortlicher Mitarbeit von Alexander BEIHAMMER (Corpus der griechischen Urkunden des Mittelalters und der neueren Zeit, Reihe A: *Regesten*, Abteilung 1, 2003) Nr. 505, S. 14; J³ *7100; vgl. ERNST DÜMMLER, *Geschichte des Ostfränkischen Reiches*, 3 Bde. (Jb. der Deutschen Geschichte, 1887–1888), hier 3 (1888) S. 250; Francis DVOR-

den römischen Vorrang und errichtete Verteidigungslinien mit Hinweisen auf Präzedenzfälle, indem er eine Reihe von Bischöfen nannte, die auch früher schon auf einen anderen Sitz gewechselt hätten. Außerdem zitierte er aus den pseudoisidorischen Dekretalen, soweit die griechischen Formulierungen dies erkennen lassen²⁰. Dieser Brief ist im Wesentlichen aus griechischen Übersetzungen bekannt und ist (oft in der Edition der MGH) entsprechend benutzt worden. Allerdings hat schon 1953 Venance Grumel eine längere Fassung, die im Katharinenkloster des Sinai überliefert ist, ermittelt²¹, die aber bisher in der westlichen Forschung ignoriert wurde, obwohl sie Neues zur Papstgeschichte des ausgehenden 9. Jahrhunderts beiträgt²².

Die bis zu Grumels Publikation bekannte Überlieferung ist im Druck der MGH-Edition berücksichtigt. Verzeichnet sind Handschriften (allesamt in griechischer Sprache), deren älteste aus dem Venedig des 14. Jahrhunderts stammt und der weitere spätere Überlieferungen in München und Rom folgen²³. Einen relativ späten lateinischen Text bieten die Vallicelliani C 29 und C 31 aus dem 15./16. Jahrhundert²⁴. Die in den 1950er Jahren von Grumel

NIK, *The Photian Schism. History and Legend* (1948) S. 232f.; Venance GRUMEL, *Un nouveau document sur la question photienne. La lettre intégrale d'Étienne V. à Basile I^{er}*, in: *Actes du VI^e Congrès International d'Études Byzantines* (Paris, 1948) (1950) S. 241f.; DERS., *La lettre du pape Étienne V à l'empereur Basile I^{er}*, *Revue des études byzantines* 11 (1953) S. 129–155 (mit Edition der Langfassung S. 136–147 und französischer Übersetzung S. 148–159). Allgemein hierzu: František DVORNIK, *The patriarch Photius in the light of the recent research*, in: ders., *Photian and Byzantine Ecclesiastical Studies* (1974) Nr. VI, S. 41; Harald ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen des Mittelalters* (1968) S. 51f. Anm. 15.

20) JL 3403 = J^{3*} 7126, MIGNE PL 129 Sp. 785–789 (nur lateinisch); *Epistolae ad res orientales spectantes* Nr. 1, hg. von Erich CASPAR / Gerhard LAEHR (MGH Epp. 7, 1928) S. 372–374 (nur griechisch); Aloysius Ludovicus TAUTU, *Acta Romanorum pontificum a S. Clemente I (an. c. 90) ad Coelestinum III. († 1198)*, 2 Bde. (1943), hier 1, Nr. 355, S. 737. Zur Verwendung der Symmachianischen Fälschungen bzw. des *Constitutum Silvestri* vgl. FUHRMANN, *Einfluß und Verbreitung* (wie Anm. 17), hier 2 S. 297f. mit Anm. 21 und 24.

21) Vgl. GRUMEL, *La lettre du pape* (wie Anm. 19) S. 137–147.

22) Mit der hier gebotenen Vorstellung dieses Fundes löse ich ein Versprechen ein, das ich in HERBERS, *Autorität* (wie Anm. 5) S. 19 (ND S. 325) Anm. 45, gegeben habe.

23) CASPAR / LAEHR, *Epistolae* (wie Anm. 20) Nr. 1, S. 372. Vgl. zum Überlieferungskontext auch die Einleitung von *Gesta sanctae ac universalis octavae synodi quae Constantinopoli congregata est*, Anastasio Bibliothecario interprete, hg. von Claudio LEONARDI / Antonio PLACANICA (Edizione nazionale dei testi mediolatini d'Italia 27 – Serie 1,16, 2012) vor allem S. XXXIII–LXXI.

24) Zur lateinischen Überlieferung vgl. Julius von PFLUGK-HARTTUNG, *Iter Italicum* (1883) S. 107; der Vallicellianus C 31 bietet eine lateinische Übersetzung der Konzilsakten.

entdeckte griechische Fassung aus dem 15. Jahrhundert ist im Vergleich zu allen diesen zuvor bekannten Texten deutlich länger²⁵.

Hinsichtlich der Überlieferung ist zu bemerken, dass dieser wie auch andere Briefe im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen um die Patriarchen Ignatios (847–858/861 und 867–877) und Photios stehen, die vor allem auf den Konzilien von 869 und 879/880 behandelt wurden²⁶. In diesen Zusammenhang gehört eine Sammlung von Papstbriefen (Nikolaus, Hadrian, Johannes, Marinus, Stephan, Formosus), die ein Parteigänger des Ignatios angelegt hat²⁷. Unter dem Titel „den Osten betreffende Briefe“ sind in der *Epistolae*-Edition der MGH aus dieser Tradition Briefe von Stephan (zwei), von Stylian, dem Erzbischof von Neokaisareia (880–891/892), an Stephan (zwei), Formosus und Johannes IX. (898–900) ediert worden, darunter derjenige Stephans an Kaiser Basileios²⁸. Die bisher bekannten griechischen Überlieferungen stehen alle im ignatianischen Kontext mit einer deutlichen Spitze gegenüber Photios. Den Brief Stephans V. an den Klerus des Ostens²⁹ könnten wir anhand von lateinischen Überlieferungen überprüfen³⁰, wenn diese nicht Übersetzungen der griechischen Fassung wären.

Wie steht es mit der Sammlung, in der die von Grumel neu gefundene Fassung des Briefs Stephans an Basileios erscheint? Die umfangreiche Sammelhandschrift³¹ ist im Katalog von Benešević unter der Nummer 482 (1117) verzeichnet³². Soweit erkennbar enthält der in einer Schrift des 15. Jahrhunderts geschriebene Codex auch verschiedene Werke des Photios. Platziert ist der

25) Kurzfassung zweieinhalb Druckseiten in der Quartedition der MGH, Langfassung zehn Seiten in der Zeitschriftenversion bei GRUMEL, *Lettre* (wie Anm. 19). Einige kleinere Korrekturen zum Text von Grumel bietet Basil LAOURDAS, *Hellenica* 14 (1955) S. 170–172, hier S. 172.

26) Zu diesen Konzilien vgl. BÖHMER-HERBERS 955 und 981 und BÖHMER-UNGER 555. Vgl. zum Hintergrund auch die Einleitung von Gesta (wie Anm. 23) bes. zum hier interessierenden Brief Stephans S. XXIV Anm. 61.

27) Zu dieser sogenannten ignatianischen Sammlung schon CASPAR / LAEHR, *Epistolae* (wie Anm. 20) S. 371f. sowie die neuere Forschung bei BÖHMER-UNGER 555.

28) MGH Epp. 7 (wie Anm. 20) S. 372–384.

29) JL 3452 (= J³ 7208), MGH Epp. 7 (wie Anm. 20) Nr. 3, S. 380f.

30) Vgl. ebd. S. 380 Anm. 1f. Bislang ungeklärt ist, ob ein lateinisches Fragment aus der *Collectio Britannica* aus diesem Brief stammt oder nicht: JL 3444 (= J³ 7203), MGH Epp. 7 (wie Anm. 20) Nr. 26, S. 348.

31) Die bestehenden Mikrofilme der Sinai-Handschriften sind unter <https://www.loc.gov/collections/manuscripts-in-st-catherines-monastery-mount-sinai/about-this-collection/> verfügbar (freundliche Information von Claudia Rapp, Wien, 4. Oktober 2023).

32) Vladimir BENEŠEVIČ, *Catalogus codicum manuscriptorum Graecorum qui in monasterio Sanctae Catharinae in monte Sina asservantur* 1 (1965 = ND der russischen Fassung von 1911) S. 285f. (zu fol. 326–328). Für ein PDF danke ich Claudia Rapp (Wien). Zu einer kurzen Beschreibung der Sammelhandschrift vgl. auch GRUMEL, *Lettre* (wie Anm. 19) S. 130.

Brief zwischen einer kurzen Chronik, die mit der Eroberung Konstantinopels durch die Lateiner endet (fol. 324–326), und der Abschrift einer Prachturkunde (Chrysobullos) von Manuel Komnenos (fol. 328–329).

Die Langfassung des Briefs verspricht neue Aufschlüsse zur Papstgeschichte und sei deshalb hier zunächst in ihrer inhaltlichen Substanz vorgestellt³³. Papst Stephan bestätigt den Eingang des von Basileios an seinen Vorgänger Hadrian (III.) gerichteten Briefs, unterstreicht den päpstlichen Vorrang und klärt das Verhältnis von weltlicher und geistlicher Gewalt aus seiner Sicht (1–3). Er ermahnt Basileios deshalb zu einer guten Amtsführung (4), erinnert an die päpstliche Gewalt mit einem Bibelzitat (Luc. 22,31–32) (5), bittet den Kaiser, die Ohren zu öffnen (6), den Anweisungen der Apostel zu folgen (7), und verweist auf die Verbundenheit aller Kirchen mit Petrus (8). Dies sei zunächst zu beachten (9). Nach weiteren Ermahnungen und Vergleichen (10–11) kommt der Papst auf den Fall des Papstes Marinus zu sprechen, gegen den Gift gesprüht werde, welches auch die Ohren des Kaisers beschmutzt habe, was sich aber letztlich gegen Jesus Christus und seine Kirche richte (12–13). Er wundere sich, dass der Kaiser sich von solchen Vorurteilen habe einnehmen lassen (14). Am Grab des Papstes (Marinus) seien kurz nach der Beisetzung große Wunder geschehen, alle Welt habe ihn verehrt, und sogar Ungläubige hätten seinen Festtag gefeiert; Marinus sei ein großer Hirte gewesen, Kritiker mögen verstummen und auf den Psalmisten (Ps. 30,19) hören (15–19). Mit Bibelzitaten erinnert Stephan daran, dass der Herrscher Lügen nicht zuhören und sich nicht mit Personen umgeben solle, die Gift verabreichen, sondern vielmehr dem Pfad der Apostel nachfolgen möge (21–23). Deshalb frage er als Papst, wer den Kaiser gegen die römische Kirche getäuscht und warum er sich zum Richter über Bischöfe gemacht habe, denn der Schüler stehe nicht über dem Meister, und ein Priester dürfe nicht einen anderen Priester verletzen. Stephan unterstreicht dies mit diversen Bibelzitaten. Der Kaiser habe es gewagt, über den heiligen, gerechten, reinen, tugendhaften und mit den sieben Gaben des Heiligen Geistes ausgestatteten Marinus zu urteilen; wer aber habe ihn dazu verführt (24–27)? Stephan wundere sich, dass der Autokrator nicht auf Hiob (29,16) gehört habe. Deshalb wolle er den Fall des erwählten Papstes Marinus nun mit ihm erörtern (28–29).

Die kaiserliche Behauptung zum Bischofsamt des Marinus bleibe unbewiesen, und es sei zu fragen, ob der Kaiser nicht das Beispiel des hl. Ambrosius und sein Verhältnis zu Theodosius kenne (30–31). Ein Richter solle

33) In der dritten Auflage des Jaffé konnte die Neufassung nur angegeben, aber nicht ausgeschöpft werden. Ich nutze die Einteilung in 63 kleine Abschnitte, die GRUMEL, *Lettre* (wie Anm. 19) vorgenommen hat (griechische Fassung: S. 137–147, französische Übersetzung S. 148–155). Die alte Fassung nutzt z. B. jüngst noch Sabrina BLANK, *Leo IX. und die päpstliche Nichtjudizierbarkeit*, in: *Un vescovo imperiale sulla cattedra di Pietro. Il pontificato di Leone IX (1049–1054) tra regnum e sacerdotium*, a cura di Francesco Massetti (Ordines 12, 2021) S. 227–241, hier S. 235.

nicht ohne Ankläger urteilen, wie auch das Beispiel des Judas zeige (31–32). Marinus sei vom Volk für keinen Bischofssitz gefordert worden, sei auf keine Nachfrage hin gewählt worden, er habe kein Opfer auf einem geweihten Thron dargebracht, kein Chrisam geweiht, wie könne er da Bischof gewesen sein (33)? Stephan zitiert das Konzil von Nizäa³⁴ zur Bischofsweihe. Im Fall des Marinus aber könne niemand die Konsekratoren nennen (34). Es sei auch keine Synode/Bischofsversammlung bekannt. Stephan zitiert Papst Leo³⁵ zur Weihe, die auf Wunsch von Klerus und Volk von den Metropolitane gebilligt werden müsse; ähnlich sei dies auch bei Coelestin³⁶ zu lesen (35–38).

Selbst bei einem Verstoß gegen die Canones hätten die Kirchenväter die Rückführung zu seinem früheren Weihegrad gedeckt (39), die göttliche Vorsehung habe diesen heiligen Mann jedoch nützlicher Weise auf den Thron Petri berufen (40). Stephan zitiert zahlreiche Personen namentlich, die das Bistum gewechselt hätten, das Konzil von Nizäa³⁷, das Konzil von Antiochia³⁸ sowie die Canones der heiligen Apostel (40–43). Der Papst fragt erneut nach den Anklägern und erinnert daran, dass der Bischof entsprechend dem hl. Silvester unter Mitwirkung von nicht weniger als 72 Zeugen gerichtet werde³⁹ und dass der höchste Bischof sogar von niemandem geurteilt werden dürfe⁴⁰. Stephan zitiert noch einmal die Worte des Papstes Silvester auf dem

34) Dekrete der ökumenischen Konzilien = *Conciliorum oecumeniorum decreta* 1: Konzilien des ersten Jahrtausends: Vom Konzil von Nizäa (325) bis zum Vierten Konzil von Konstantinopel (869/70), hg. von Josef WOHLMUTH (1998) can. 4, S. 7.

35) Wohl JK 544 (= J³ 1098); vgl. HINSCHIUS, *Decretales* (wie Anm. 17) S. 615.

36) Wohl Anspielung auf JK 369 (= J³ 821) und JK 371 (= J³ 823). Vgl. dort auch zur weiteren kanonistischen Überlieferung. J³ 823 wird übrigens in einem Brief Nikolaus' I. an Photios vom 13. November 866 zitiert, der in einer großen Briefsammlung mit Kritik an der Erhebung des Photios überliefert ist, vgl. BÖHMER-HERBERS 825.

37) Vgl. WOHLMUTH, *Dekrete* (wie Anm. 34) can. 4, S. 7.

38) *Concilium Antiochenum*, hg. von Cuthbert H. TURNER, in: *EOMIA. Canonum et conciliorum Graecorum interpretationes latinae* 2 (1907) can. 19, S. 286–289.

39) Ob dies auf Pseudoisidor oder andere Traditionen verweist, ist unsicher; vgl. hierzu und zur Zahl der 72 Zeugen in Überlieferungen von Papstbriefen Leos IV. und Nikolaus' I.: Klaus HERBERS, *Leo IV. und das Papsttum in der Mitte des 9. Jahrhunderts. Möglichkeiten und Grenzen päpstlicher Herrschaft in der späten Karolingerzeit* (Päpste und Papsttum 27, 1996, ²2017) S. 70 und S. 328–330 sowie BÖHMER-HERBERS 203, 204 und 566. Wenn es richtig ist, dass der Hinweis auf Silvester I. bisher nur bei Nikolaus I. nachgewiesen ist, dann gewinnt dieser Hinweis bei Stephan erhöhte Bedeutung. – Die einschlägige Stelle bei Pseudoisidor: HINSCHIUS, *Decretales* (wie Anm. 17) S. 449.

40) Klassisch hierzu: Albert Michael KOENIGER, *Prima sedes a nemine iudicatur*, in: *Beiträge zur Geschichte des christlichen Altertums und der Byzantinischen Literatur*, Festgabe Albert Erhard zum 60. Geburtstag, hg. von dems. (1922) S. 273–300; ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen* (wie Anm. 19) S. 2 und S. 51f.; Salva-

Konzil von Nizäa (44–45). Er fragt, warum er den Papst mit Simon und Judas verglichen habe, und bekräftigt seine Meinung (46–47). Was habe die heilige römische Kirche Falsches getan, wo sie doch nach altem Brauch römische Vertreter zu den Konzilien in Konstantinopel geschickt habe? Stephan diskutiert sodann die Frage des „Laien“ Photios, den Niedergang der Kirche von Konstantinopel und bemüht für Rom und Konstantinopel den Vergleich zwischen David und Goliath (48–50). Dies trage er als Papst nicht als Beleidigung vor (51). Wohl, weil Marinus dem (früheren) Papst Nikolaus geistesverwandt sei und mit dessen Ansichten übereinstimme, habe er bei Basileios die größte Zurückweisung gefunden, insbesondere, weil Marinus beim Konzil in Gegenwart des Kaisers sich nicht den anderen Stimmen zugesellt habe. Deshalb sei er 30 Tage eingekerkert worden, dort habe er für die Wahrheit gelitten, aber er sei standhaft geblieben (52). Stephan fragt den neuen Konstantin (= Basileios), warum er nicht wie sein Vorgänger Konstantin gehandelt habe. Er solle nicht denken, dass er (Stephan) Rache in der Angelegenheit des Marinus suche, sondern ihm lägen die göttliche Autorität und die Canones am Herzen. Basileios solle seinen eigenen Gesetzen folgen und nicht so fortfahren wie bisher (53–55). Stephan fordert ihn deshalb noch einmal zur Umkehr auf: Die Beschlüsse der heiligen Väter und seiner päpstlichen Vorgänger gegen den Eindringling (Photios) solle er nicht anfechten. Stephan bittet ihn, mehr auf die Apostel Petrus und Paulus zu hören, und droht mit dem Schwert des hl. Petrus. Der Kaiser solle für die Rehabilitierung des Marinus kämpfen (56–59). Außerdem ersucht der Papst den Kaiser, dass diejenigen, die sich wie die Mäuse nach Konstantinopel geflüchtet hätten, keinen Zugang zum Kaiser erhalten sollten. Er solle sie zurückschicken oder an einem sicheren Ort in Verwahrung nehmen, damit sie keine Zwietracht säen könnten (60). Schließlich bittet Stephan den Kaiser darum, von April bis September griechische Chelandien mit Vorräten zu schicken, damit diese die Küsten vor den Beutezügen der Sarazenen beschützen, die alles genommen hätten, in Italien entbehre man sogar des Öls für die Kirchenbeleuchtung. Mit den Chelandien solle Basileios einen guten und frommen Mann senden (62). Andere Dinge lasse er als Verfasser des Schreibens beiseite, um den Brief nicht noch länger werden zu lassen, er habe aber dem Bischof Theodosius von Oria einiges mündlich aufgetragen. Dessen schriftliche oder mündliche Worte solle der Kaiser aufnehmen, so als kämen sie vom Papst selbst (63).

In dieser gegenüber der Kurzfassung fast viermal so langen Version wird vieles sehr viel ausführlicher dargestellt und entwickelt. Die Kapitel 3, 10–11,

tore VACCA, *Prima sedes a nemine iudicatur*. Genesi e sviluppo storico dell'assioma fino al Decreto di Graziano (*Miscellanea historiae pontificiae* 61, 1993) S. 127f. Vgl. auch Sabrina BLANK, *...electio uero eorum diuino iudicio est reseruata*: Nichtjudizierbarkeit und Papstwahlen in den Kanonensammlungen des 11. und 12. Jahrhunderts, in: *L'universalità del papato medievale* (sec. VI–XIII). Nuove prospettive di ricerca, a cura di Sabrina Blank / Caterina Cappuccio (*Ordines* 13, 2022) S. 17–30, hier S. 20f.

14–21, 31–32, 34–37, 42–43, 46–47, 54–57, 60, 62, 63 fehlen in den Kurzfassungen fast vollständig. Es wird deutlich, wie sehr die Angelegenheit des Marinus im Vordergrund stand und diskutiert wurde. Vergleicht man die bisher fast ausschließlich herangezogene kurze Fassung mit derjenigen aus dem Katharinenkloster auf dem Sinai, dann sind die ausführlicheren Begründungen der päpstlichen Vorrangstellung und der Rehabilitation des Marinus hervorzuheben und charakterisieren die Vorstellungen Stephans V. recht deutlich. Die Heiligkeit seines Vorvorgängers wird grundlegend entfaltet und gewinnt das Gewicht eines Arguments. Aber auch auf die kanonistischen Autoritäten, die Konzilien von Nizäa und Antiochia und die apostolischen Canones sowie auf die Päpste Leo I. und Coelestin I. wird ausführlicher hingewiesen und die in der Kurzfassung nur angedeutete Frage nach den Anklägern gestellt, die hier mit der Bemerkung zu den notwendigen 72 Zeugen entsprechend einem Diktum von Papst Silvester (Abschnitt 44) erläutert wird. Das kanonistische Anliegen wird unterstrichen, wenn Stephan betont, dass er nicht Rache üben, sondern dem Recht zur Geltung verhelfen wolle. Außerdem bemerkt er noch einiges zur aktuellen Situation in Konstantinopel und Süditalien. Würdigt man diese Unterschiede, so rückt die Angelegenheit des Photios in den Hintergrund zugunsten einer Rehabilitation des Papstes Marinus, die im Wesentlichen dreifach begründet wird. Zum einen wird die Heiligkeit dieses Papstes unterstrichen, zum zweiten werden die kanonistischen Argumente, die ein bischöfliches Amt vor der Erhebung auf die Cathedra Petri thematisieren, erörtert und schließlich die Nichtjudizierbarkeit des ersten Sitzes mit Rechtssätzen belegt. Insbesondere die abschließenden Bemerkungen bieten Hinweise auf die aktuelle politische Lage.

Was bietet diese Version Neues für die Interpretation? Zunächst ist der hagiographische Befund singulär, dass Marinus sogar als Heiliger dargestellt und die Wunder an seinem Grab hervorgehoben werden, denn weitere Quellen hierzu gibt es nicht, und eine Vita des Papstes Marinus ist im *Liber pontificalis* nicht überliefert⁴¹. Die Verse Flodoards in seinem Werk *De Christi triumphis* rühmen immerhin seine Verdienste um eine Einigung mit dem Osten, aber Geschichten von Wundern – wie sie Stephan in seinem Brief aufführt – sind anderweitig nicht belegt, Berichte über Wunder an Papstgräbern sind in den Quellen des 9. Jahrhunderts insgesamt ungewöhnlich⁴². Allerdings wissen wir

41) Klaus HERBERS, Das Ende des alten *Liber pontificalis* (886) – Beobachtungen zur Vita Stephans V., *MIÖG* 119 (2011) S. 141–145. Vgl. allgemein zum *Liber pontificalis* und seinen verschiedenen Überlieferungen den Sammelband: Das Buch der Päpste – *Liber pontificalis*. Ein Schlüsseldokument europäischer Geschichte, hg. von Klaus HERBERS / Matthias SIMPERL (Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und KG 67, 2020).

42) Vgl. allgemein dazu: Klaus HERBERS, Zu Mirakeln im *Liber pontificalis* des 9. Jahrhunderts, in: *Mirakel im Mittelalter. Konzeptionen, Erscheinungsformen, Deutungen*, hg. von Martin Heinzelmann / dems. / Dieter R. Bauer (Beiträge zur Hagiographie 3, 2002) S. 114–134.

über die kultische Verehrung des Nachfolgers von Marinus, Hadrian III., der im Kloster Nonantola starb und dort beigesetzt wurde⁴³.

Besonders wichtig sind aber die eingesetzten kanonistischen Waffen, die in der Langfassung – soweit das die griechische Übersetzung des ursprünglich wohl auf Latein abgefassten Papstschreibens erkennen lässt – auf gute Rechtskenntnisse verweisen. Dabei wird ausführlich darauf eingegangen, dass Marinus das Bischofsamt eigentlich gar nicht angetreten oder ausgeübt habe. Unsicher bleibt, woher die Kenntnisse der einzelnen Stellen zur Bischofswahl stammen, zumal der griechische Text es schwer macht, lateinische Vorlagen zu ermitteln. Die in der Langfassung gebotenen Hinweise auf das Konzil von Nizäa, die Briefe Leos und Coelestins dürften zum besonderen Bestand dieser Fassung gehören. Der Verfasser schöpfte wohl aus dem Arsenal päpstlicher Verlautbarungen zu diesen Fragen. Unter anderem hatten ja die Päpste die Canones und Beschlüsse auch wiederholt genutzt, um gegen einen zu großen Einfluss weltlicher Herrscher im Westen einzuschreiten. In Kapitel 40 und 41 werden Beispiele früherer Bistumstranslationen aufgezählt, in der Langfassung folgt dann das Zitat des 4. Kanons des Konzils von Nizäa (41), des Konzils von Antiochia (42) und der Apostelcanones (43). Ganz entscheidend erscheint aber das 44. Kapitel, von dem nur die Eingangsfrage über die Ankläger des Marinus in beiden Fassungen zu finden ist. Danach folgt in der langen Version die Bemerkung, dass man nach den Worten des Papstes Silvester über einen Bischof mit nicht weniger als 72 Zeugen im Verfahren urteilen solle. Im 45. Kapitel wird (weitgehend nur in der Langfassung) ein Zitat der Beschlüsse des Konzils von Nizäa gebracht, dass der erste Thron von niemandem gerichtet werden solle, denn alle Throne strebten nach dem gerechten Urteil und diejenigen, die dazu keine Macht besäßen, sollten dies auch nicht versuchen. In diesen beiden Kapiteln werden also zwei Fragen des Kirchenrechts behandelt: die Zeugenanzahl und die Stellung des höchsten Sitzes und dessen Nichtjudizierbarkeit, ein Rechtssatz, der sich seit dem Pontifikat Gelasius' I. nachweisen lässt und der durch die Symmachianischen Fälschungen weiter an Bedeutung gewann⁴⁴. Die von Stephan V. verwendeten Zitate verweisen auf die Symmachianischen Fälschungen⁴⁵. Dies ist aufschlussreich, denn in päpstlichen Schreiben ist die Verwendung dieser Rechtsfiguren zwar seit dem 9. Jahrhundert belegt; die betreffenden Passagen sind aber erst in Textzeugen

43) Vgl. ebd. S. 131 mit Anm. 89 sowie Daniela STAHL, *Die Vita Papst Hadrians III. und ihre Entstehung im Kloster Nonantola*, Magisterarbeit Erlangen 2003 (masch.).

44) Siehe oben Anm. 40 und vgl. bes. ZIMMERMANN, *Papstabsetzungen* (wie Anm. 19) S. 2–4 und S. 52 Anm. 15; VACCA, *Prima sedes* (wie Anm. 40) S. 127f. Vgl. auch BLANK, *electio* (wie Anm. 41) S. 20f.

45) J³ †366; Eckhard WIRBELAUER, *Zwei Päpste in Rom. Der Konflikt zwischen Laurentius und Symmachus (498–514). Studien und Texte* (Quellen und Forschungen zur antiken Welt 16, 1993) S. 236 (*et non damnabitur praesul nisi in LXXII neque praesul summus a quemquam iudicabitur, quoniam scriptum est: „non est discipulus super magistrum“*); vgl. HINSCHIUS, *Decretales* (wie Anm. 17) S. 449.

des 11. Jahrhunderts überliefert. Dies betrifft Schreiben von Papst Leo IV. und Papst Nikolaus I. zu bretonischen Angelegenheiten⁴⁶. Der griechisch überlieferte Brief Stephans bietet zumindest ein hiervon unabhängiges Zeugnis⁴⁷, damit deutet die Langfassung auf Rechtskenntnisse in Rom am Ende des 9. Jahrhunderts⁴⁸ hin.

Neben der Rechtstradition interessieren aber neue Informationen zur Papstgeschichte. Bemerkenswerterweise wird besonders die Rolle des Marinus beim Konzil von Konstantinopel hervorgehoben und die Tatsache erwähnt, dass dieser sogar seiner Überzeugungen wegen 30 Tage lang eingesperrt gewesen sein soll, was anderweitig nicht belegt ist. Die Rolle der päpstlichen Legaten bei diesem Konzil war in der Tat schwierig⁴⁹, denn es ging neben vielen anderen Themen nicht nur um Fragen der Entscheidung zwischen Photios und Ignatios, sondern auch um die Zugehörigkeit Bulgariens zum römischen oder byzantinischen Einflussbereich.

Des Weiteren bietet die längere Fassung Informationen zu Parteierungen in der römischen Gesellschaft. Dies ging so weit, dass offensichtlich sogar Römer nach Konstantinopel geflohen waren. Dies zeigt, dass am Ende des 9. Jahrhunderts der Austausch zwischen römischem und griechisch-byzantinischem Osten fortbestand⁵⁰ und dass dies nicht auf die hohe (Kirchen-) Politik beschränkt blieb, sondern offensichtlich verschiedene Bevölkerungsgruppen betraf. Wenn Stephan aber den Kaiser zudem darum bat, die Römer, die wie Mäuse nach Konstantinopel geflohen seien, zu überwachen, damit sie keine Zwietracht säen, dann könnte der Papst auch die Beeinflussung der „öffentlichen Meinung“ gefürchtet haben⁵¹.

46) HERBERS, Leo (wie Anm. 40) S. 70 und S. 329f. sowie BÖHMER-HERBERS 203, 204 und 566. Vgl. auch die Editionen nach dem Cod. Vat. lat. 3827 bei HERBERS, Leo (wie Anm. 40) S. 459f. und die Edition mit Übersetzung in: Papstbriefe des neunten Jahrhunderts: Epistolae a sede apostolica saeculi IX missae, hg., übersetzt und eingeleitet von Klaus HERBERS / Veronika UNGER (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des MA 51, 2019) S. 68–75.

47) Horst Fuhrmann nutzt wohl noch die kurze Fassung des Stephanbriefs und weist auf die bereits frühere Überlieferung der Symmachianischen Fälschungen hin: FUHRMANN, Einfluß und Verbreitung (wie Anm. 17), hier 2 S. 297 Anm. 21.

48) Allgemein HERBERS, Autorität (wie Anm. 5).

49) BÖHMER-HERBERS 955, 981.

50) Grundlegend Jean-Marie SANSTERRE, *Les moines grecs et orientaux à Rome aux époques byzantine et carolingienne (milieu du VI^e s.–fin du IX^e s.)*, 2 Bde. (Académie royale de Belgique – Mémoires de la Classe des lettres 2^e série 66, 1983). Bis in die Zeit um 830 vgl. jetzt Philipp WINTERHAGER, *Migranten und Stadtgesellschaft im frühmittelalterlichen Rom. Griechischsprachige Einwanderer und ihre Nachkommen im diachronen Vergleich (Europa im MA 35, 2020)*. Zur Bedeutung von Griechen in der päpstlichen Kanzlei unter Stephan V. vgl. künftig auch einen Beitrag von Daniel Berger, Klaus Herbers und Hedwig Röckelein (in Vorbereitung als Abhandlung der Niedersächsischen Akademie Göttingen).

51) Vgl. allgemein zur Papst- und Kaiserpolitik dieser Zeit: Rudolf HIESTAND,

Und letztlich erschließt sich uns aus der langen Fassung der Bote, der dieses Schreiben überbringen sollte. Ihn stattete der Papst sogar mit gesonderten Informationen aus, eine Praxis, die Hartmut Hoffmann 1964 mit der Bemerkung charakterisiert hat, dass im Mittelalter das Wichtigste am Brief der Bote war⁵². Die Nennung des Boten Theodosius von Oria (885–887 belegt) erscheint aber auch deshalb wichtig, weil seine Person sich nicht nur mit der Sarazenengefahr in Süditalien verbindet⁵³, sondern weil er auch als Überbringer einer Reliquiengabe belegt ist⁵⁴.

Damit erscheinen durch die Langfassung des Stephanbriefs nicht nur die Pontifikate von Marinus und Stephan V. in neuem Licht, sie ersetzt vielleicht sogar mit fast hagiographischen Charakterisierungen das Schweigen des Liber pontificalis zu Marinus und unterstreicht die Rechtskenntnis in Rom in angeblich „dunklen“ Zeiten. Zugleich zeigen die deutlichen Beziehungen von Rom und Byzanz hinsichtlich Bevölkerung, Sarazenenfrage, hagiographischem Diskurs und Reliquiengaben, wie sehr auch in dieser Zeit das Mittelmeer eine Kontaktzone geblieben war und wie Papst Stephan nach den Adelsaufständen von Georg von Aventin und Maria, der Frau des superista Gregor⁵⁵, um Konsolidierung rang, denn nach dem Bericht des Liber pon-

Byzanz und das Regnum Italicum im 10. Jahrhundert (Geist und Werk der Zeiten 9, 1964).

52) Zu den Sarazenen in Süditalien vgl. u. a. die Beiträge von Marco Di BRANCO, *Strategie di penetrazione islamica in Italia meridionale. Il caso dell’Emirato Bari*, in: *Southern Italy as Contact Area and Border Region during the Early Middle Ages. Religious-Cultural Heterogeneity and Competing Powers in Local, Transregional and Universal Dimensions*, ed. by Kordula Wolf / Klaus Herbers (Beihefte zum AKG 80, 2018) S. 149–164, und Klaus HERBERS, *Frühformen des Kreuzzugs in den päpstlichen Verlautbarungen des 9. Jahrhunderts? Konfrontationsszenarien und ihre Hintergründe*, in: ebd. S. 385–401, S. 397f.; Veronika UNGER, „*Spes nostra frustrata est!*“ Papst Johannes VIII. (872–882) und die kleineren Herrschaften Süditaliens, in: ebd. S. 363–384 und die anderen Beiträge dieses Sammelbands.

53) Klaus HERBERS, *Mobilität und Kommunikation in der Karolingerzeit – die Reliquienreisen der heiligen Chrysanthus und Daria*, in: *Literatur – Geschichte – Literaturgeschichte. Beiträge zur mediävistischen Literaturwissenschaft. Festschrift für Volker Honemann zum 60. Geburtstag*, hg. von Nine Miedema / Rudolf Suntrup (2003) S. 647–660, hier S. 653 und S. 655f. Zu Theodosius siehe auch UNGER, Personen (wie Anm. 7) S. 409.

54) Klaus HERBERS, *Mobilität und Kommunikation in der Karolingerzeit – die Reliquienreisen der heiligen Chrysanthus und Daria*, in: *Literatur – Geschichte – Literaturgeschichte. Beiträge zur mediävistischen Literaturwissenschaft. Festschrift für Volker Honemann zum 60. Geburtstag*, hg. von Nine Miedema / Rudolf Suntrup (2003) S. 647–660, hier S. 653 und S. 655f. Zu Theodosius siehe auch UNGER, Personen (wie Anm. 7) S. 409.

55) Vgl. J³ *7109; vgl. dazu ZIMMERMANN, *Papstabsatzungen* (wie Anm. 19) S. 52; William S. MONROE, *The Trials of Pope Formosus* (Diss. Columbia, 2021)

tificalis fand er zu Pontifikatsbeginn leere Kassen vor und musste den Raub zahlreicher Schätze beklagen⁵⁶.

Summaria

Die Papstgeschichte hebt für den sich wandelnden Umgang der Päpste mit dem Translationsverbot vor allem die beiden Päpste Marinus I. (882–884) und Formosus (891–896) hervor. Der Umgang mit ihrer Karriere erscheint als wegweisend für die weitere Entwicklung. Der Beitrag würdigt in diesem Zusammenhang eine 1953 erstmals bekannt gemachte, aber bisher unbeachtet gebliebene Langfassung eines Briefs Stephans V. nach Byzanz, die vor allem eine Rechtfertigung des Papstes Marinus enthält. Das Dokument wird zudem mit Blick auf (rechtliche) Argumentationen und auf neue Informationen (Haft des Marinus in Konstantinopel, römische Flüchtlinge in Byzanz, Bedeutung des Bischofs Theodosius von Oria) ausgewertet.

Papal history particularly emphasises the roles of popes Marinus I (882–884) and Formosus (891–896) in shaping canon law forbidding episcopal translations. Their handling of their careers appears to be decisive for further developments. In this context, the article evaluates the long version of a letter from Pope Stephen V to Byzantium written primarily in defense of Pope Marinus I that was first made public in 1953 but has remained unnoticed until now. The document is also analyzed with regard to (legal) arguments and some new information (on the imprisonment of Marinus in Constantinople, Roman refugees in Byzantium, and the significance of Bishop Theodosius of Oria).

S. 112f. Zu den Personen auch UNGER, Personen (wie Anm. 7) S. 175f., 196 und 293.

56) Louis DUCHESNE, *Le Liber pontificalis. Texte, introduction et commentaire*, 2 Bde. (Bibliothèque des Écoles Françaises d'Athènes et de Rome. Sér. 2, T. 3,1–2, 1886/1892), hier 2 (1892) S. 192: *Deinde cum venerabilibus episcopis et augustali legato ac honorabili senatu per omnia sacri palatii perrexerit vestaria, quae in tantum devastata repperit ut de sacratis vasis quibus mensas tenere festis diebus pontifices consueverant paucissima invenirentur, de reliquis vero opibus nichil omnino. Sed quid mirum si vestariorum gazas ablatas repperit, qui sacraria perquirens de pluribus donariis et aecclesiarum ornamentis pene nichil invenit? Crux etiam aurea illa famosissima quam Belaesarius patricius ad honorem beati Petri principis apostolorum instituit et plurime sacratissimorum altarium auree vestes cum reliquis pretiosis ornamentis defuerunt. Nam ideo ipse beatissimus papa coram tantis testibus ea requirere praevidit ut cuncti cognoscerent nil tale suis temporibus esse adtemptatum.*